

## STATUTEN

### FDP.DIE LIBERALEN ORTSPARTEI 5610 WOHLLEN

Alle Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter.

#### 1. Name, Sitz und Zweck

##### Art. 1

Die FDP.Die Liberalen der Ortspartei Wohlen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wohlen. Sie ist eine Ortssektion der FDP.Die Liberalen Bezirk Bremgarten, der FDP.Die Liberalen Aargau des Kantons Aargau sowie der FDP.Die Liberalen der Schweiz.

Sie vertritt die liberalen Grundsätze und Ziele.

#### 2. Mitgliedschaft

##### Art. 2

Mitglieder können alle in Wohlen wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer sein, die sich zum liberalen Gedankengut bekennen, sowie Freisinnige aus Nachbargemeinden, in denen keine Ortssektion besteht.

Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Leistung eines jährlichen Beitrages, der durch die Generalversammlung festgelegt wird.

#### Art. 3

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Schriftliche Austritteklärung an den Vorstand
- Wegzug aus der Gemeinde
- Ausschluss
- Tod

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei schwerwiegendem Verstoss gegen die Grundsätze und Interessen der Partei. Gegen seinen Beschluss kann an der Parteiversammlung rekurriert werden.

### **3. Organisation**

#### Art. 4

Die Organe der Partei sind:

- Parteiversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

#### **Parteiversammlung**

#### Art. 5

Die Parteiversammlung besteht aus der Gesamtheit der anwesenden Parteimitglieder. Sie ist das oberste Organ der FDP. Die Liberalen Wohlen und wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern einberufen.

#### Art. 6

Der Parteiversammlung obliegen:

- Stellungnahmen zu Abstimmungsvorlagen, Grundsatzfragen der Parteipolitik und andere Fragen von allgemeinem Interesse
- Wahlvorschläge für Gemeindewahlen und zuhanden der Bezirkspartei für Wahlen auf eidgenössischer, kantonaler und Bezirksebene
- Alle übrigen Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden

#### Art. 7

Alljährlich im 1. Quartal findet eine Parteiversammlung als Generalversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 20 Tage im voraus. Anträge auf Erweiterung der Traktandenliste sind dem Präsidenten spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und kurz begründet einzureichen. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Die Generalversammlung beschliesst über folgende Sachgeschäfte:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Statutenänderungen

Die Amtsdauer für Vorstand und Revisoren beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des Präsidenten ist auf 8 Jahre beschränkt. Die ordentlichen Wahlen finden jeweils in dem auf die Gemeinderatswahlen folgenden Jahr statt.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Ein Drittel der Anwesenden kann geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

## **Vorstand**

Art. 8

Der Vorstand besteht aus höchstens 15 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Ressortchefs
- Beisitzern

Von Amtes wegen gehören ihm an:

- die Gemeinderäte
- ein Mitglied der Schulpflege
- die kantonalen und eidgenössischen Parlamentarier

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 9

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen:

- Vertretung der Partei nach aussen und Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung der Geschäfte der Partei- und Generalversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Partei- und Generalversammlung
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
- Erstellung des jährlichen Tätigkeitsprogramms und Organisation der Parteianlässe
- Orientierung der Mitglieder
- Erledigung aller übrigen Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Art. 10

Der Präsident:

- führt den Vorsitz im Vorstand und in der Partei- und Generalversammlung
- veranlasst die Stellungnahme zu wichtigen Tagesfragen
- bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor

## **Rechnungsrevisoren**

Art. 11

Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnungsführung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

## **Rechnungswesen**

Art. 12

Die finanziellen Mittel der Partei werden durch die ordentlichen jährlichen Mitgliederbeiträge, durch freiwillige Beiträge und Spenden sowie durch weitere Einnahmen beschafft.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **Schlussbestimmungen**

Art. 14

Die Statuten können von der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Die vorgeschlagenen Abänderungen sind in der schriftlichen Einladung bekannt zu geben.

Art. 15

Für die Auflösung der Partei bedarf es ebenfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist der FDP.Die Liberalen Bezirkspartei Bremgarten, bei deren fehlen der FDP.Die Liberalen Aargau des Kantons Aargau, zur Verwaltung zu übergeben, bis sich in Wohlen wieder eine freisinnige Partei bildet.

Art. 16

Diese Statuten treten nach ihrer Annahme in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 22.03.2012

FDP.Die Liberalen Wohlen

Der Präsident

Der Vizepräsident

Konrad Gfeller

Armin Ineichen